

# Satzung

der Elterninitiative Kindergarten Sonnenweg e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den **Namen Elterninitiative Kindergarten Sonnenweg e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg unter der Register Nr. 712 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Elterninitiative Kindergarten Sonnenweg e.V. mit Sitz in Sankt Augustin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- (3) Eine Vereinsmitgliedschaft der/des Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Der/Die Erziehungsberechtigten der Kinder bilden die Gruppe der aktiven stimmberechtigten Mitglieder. Erziehungsberechtigte eines Kindes üben ihr Stimmrecht gemeinschaftlich aus und haben pro Kind, das die Tageseinrichtung besucht, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Ausnahmsweise aktiv und somit stimmberechtigt sind passive Mitglieder, die in den Vorstand gewählt wurden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft beziehungsweise die Weiterführung einer Fördermitgliedschaft können beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (7) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein / Mitglied zugewandt sein.
- (8) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Verein materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt hat, trotz Mahnung mit seinem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt oder wenn kein regelmäßiger Besuch des/der Kindes/Kinder des Mitglieds in der Einrichtung erfolgt so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist verbunden mit dem Verlust des Kindergartenplatzes.
- (10) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Beiträge und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird ein Entgelt für Mahlzeiten gem. KiBiz §51.3 erhoben. Über eine Erhöhung dieses Entgelts im Rahmen der allgemeinüblichen Teuerungsrate entscheidet der Vorstand. Teil des Essensgeldes sind insbesondere die Finanzierung des Mittagessens und der Obstrunde.
- (3) Näheres zu Beiträgen regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnung.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Personalvorstand.
- (3) Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder müssen dabei aktive Mitglieder sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie Finanzvorstand und Personalvorstand. Die vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Der Vorstand entscheidet insbesondere über Personaleinstellungen und Personalentlassungen. Er ist für den Abschluss von Arbeitsverträgen, Ausspruch von Kündigungen und Abschluss von Aufhebungsverträgen zuständig. Der Vorstand stellt den Vereinshaushalt und die Geschäftsordnungen auf und kann Einzelanschaffungen bis zu einer Höhe von 2.500€ selbstständig tätigen. Insbesondere über den Vereinshaushalt wird im Rat der Kindertageseinrichtungen berichtet.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Mit Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder beauftragen.
- (10) Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
- (11) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung niederzulegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail und/oder per Post.
- (4) Per Post beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post oder Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- .

- Bestellung zweier Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

•

- Satzungsänderungen (§ 9) und Änderung der Ordnung
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- Festsetzung von Beiträgen (§ 5) und deren Fälligkeit
- Wesentliche Leitlinien zur Trägerschaft des Kindergartens welche in der Ordnung weiter ausgeführt werden

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn 1/3 der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Vereinszweck § 2, Satzungsänderungen § 9 und Auflösung des Vereins § 11, die jeweils mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

### **§ 9 Änderung von Vereinszweck oder Satzung,**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen oder die Änderung der nachgelagerten Ordnung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/In und dem/der jeweiligen Schriftführer/In zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die bisherige Fassung und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort/Datum

Unterschriften